

Im Dezember 2018

## Mitteilungen/Informationen für das Jahr 2019

an die Mitgliederbetriebe vom VSSM Aargau



**Faszination pur: Arbeiten mit Holz und modernen Materialien. Die Kombination von High-Tech Maschinen und Handwerk. Das Wichtigste: Schreinerinnen und Schreiner begleiten Möbel, Küchen, Tische und Türen von der Idee bis zur passgenauen Montage. Schreiner – einer der vielseitigsten Berufe!**

Damit der Funke auch auf unseren potenziellen Nachwuchs überspringt bildet der VSSM auch 2019 wieder Schreinerlernende im 2. oder 3. Lehrjahr zu Jobcastern aus. Denn Jobcaster können die Faszination unseres Berufes in der gleichen Sprache und auf Augenhöhe den Jugendlichen vermitteln.

Damit die beiden Ausbildungstage 2019 in St. Gallen (17.01.) und Olten (23.01.) mit möglichst vielen motivierten Schreiner-Lernenden stattfinden können, sind wir auf Eure Unterstützung angewiesen



17. Januar 2019  
St. Gallen, Migros Klubschule  
23. Januar 2019  
Olten, Lernwerkstatt

Mehr Infos erhältst du nach deiner Anmeldung.  
Bitte besprich deine Teilnahme mit deiner vorgesetzten Person.

VSSM  
Berufsbildung  
Marylou Bassin  
Gladbachstrasse 80  
8044 Zürich  
Tel. 044 267 81 76  
E-Mail: marylou.bassin@vssm.ch

VSSM | Verband Schweizerischer  
Schreinermeister  
und Möbelfabrikanten

Der Schreiner  
Ihr Macher  
schreiner.ch

## Hilfsmittel für die Nachwuchswerbung

Die VSSM-Toolbox oder der Schreinerurm steht allen Mitgliederbetrieben zum kostenlosen Gebrauch für Ausstellungen, Messen, Events, Betriebsanlässen, usw. zur Verfügung.



Die Hilfsmittel sind in den ÜK-Werkstätten in Lenzburg stationiert und können von dort mit Rücksprache von Urs Schenk ausgeliehen und auch wieder abgegeben werden.



Glaubt man den Statistiken werden in Zukunft immer weniger junge Menschen eine Lehre bzw. eine Schreinerlehre machen wollen.

Bis heute ist unserer Branche noch nicht im selben Ausmass wie andere Branchen betroffen. Wir sind jedoch der Meinung, man sollte nicht abwarten bis sich die prophezeite Situation auch in unserer Branche wirklich einstellt. Darum ist es wichtig alle möglichen Kanäle zu nutzen, um unseren Beruf zu präsentieren. Das ist nachhaltige Nachwuchswerbung für unsere Branche.

## Erfolgreiche Lehrlingsrekrutierung

Der Berufsberatungsdienst des Kantons Aargau „ASK“ hat eine wichtigen Scharnierfunktion im Informationsfluss zwischen Lehrstellensuchenden, Schule, Eltern und Betriebe.

Die Schulen und der Berufsberatungsdienst „ASK“ orientieren sich bei der Suche nach freien Lehrstellen hauptsächlich am „LENA“ dem Lehrstellen-Nachweis des Kantons. Darum kann es für den zukünftigen Lehrbetrieb nur lohnen seine eigene offene Lehrstelle dort zu publizieren. Es ist schon ab Juni möglich offene Lehrstellen für das nächste Jahr auszu-schreiben.

Sie finden den „LENA“ (Lehrstellennachweis) unter [www.ag.ch/lena](http://www.ag.ch/lena)



The image shows a screenshot of the website for the LENA (Lehrstellennachweis) in the Canton of Aargau. The website is part of the Department of Education, Culture, and Sport. It features a navigation menu with categories like 'Über uns', 'Kindergarten & Volksschule', 'Berufsbildung & Mittelschulen', 'Hochschulen', 'Sonderschulen & Behindertenbetreuung', 'Kultur', and 'Sport & Jugendförderung'. Under 'Berufsbildung & Mittelschulen', there are sub-categories: 'Berufsvorbereitung', 'Lehrbetriebe', 'Lehre', 'Nachholbildung', 'Berufsmaturität', 'Höhere Berufsbildung', 'Berufsfachschulen', 'Mittelschulen', 'Schulqualität', and 'Beratung & Stipendien'. The main content area is titled 'LENA (Lehrstellennachweis)' and includes a description: 'Der Kanton Aargau betreibt den Lehrstellennachweis LENA. Schülerinnen und Schüler finden darin alle ausgeschriebenen Lehrstellen. Lehrbetriebe können ihre Lehrstellen kostenlos ausschreiben.' To the right, there is a 'TOP THEMA' section for the 'BIZ App' with the text 'Lehrstellensuche und Berufsinformationen auf mobilen Geräten' and a right-pointing arrow.

Die BIZ App ermöglicht Lehrstellensuchenden direkte mit dem Tablet oder Smartphone den Zugang zum „Lena“, egal wo sie sich befinden.

## Lohn während der Schnupperlehre

Auf einen generellen Lohn während einer Schnupperlehre sollte verzichtet werden. Für besondere Leistungen kann eine Entschädigung gezahlt werden.

Die Unfalldeckung ist für eine Tätigkeit ohne Lohn ist versichert, sofern die Person zu Ausbildungszwecken oder im Hinblick auf eine Anstellung (Probearbeit) beschäftigt wird. Art. 23, Absatz 6 -Verordnung über die Unfallversicherung UVV.

## Neue Richtsätze für Lernenden-Entschädigung ab 2019

Für Lernende sind gesetzlich keine Mindestlöhne vorgeschrieben. Der Vorstand vom VSSM Aargau empfiehlt für das 2019 die untenstehenden Lehrlingslöhne anzuwenden. Dies sind Empfehlungswerte, sie können von den Arbeitgebern über oder unterschritten werden. Sie werden normalerweise monatlich also zwölfmal ausbezahlt. Lehrbetrieb können gute Leistungen ihrer Lernenden freiwillig belohnen. Zum Beispiel mit einem 13. Monatslohn oder einer individuellen Prämie.

	EFZ	EBA
1. Lehrjahr	CHF 660.-	CHF 500.-
2. Lehrjahr	CHF 950.-	CHF 700.-
3. Lehrjahr	CHF 1150.-	
4. Lehrjahr	CHF 1450.-	

Für Lernende, die bereits eine Erstausbildung absolviert haben, ist der Lehrlingslohn unter Berücksichtigung der Erstausbildung festzulegen. Der VSSM gibt dazu keine Lohn-Empfehlung ab.

## Lehrverträge

Auf der Webseite <http://www.lehrvertrag.info/> können Vorlagen für Lehrverträge kostenlos heruntergeladen, bearbeitet und ausgedruckt werden.

Weiterführende detaillierte Informationen zum Thema Lehre:  
[https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung\\_mittelschulen/lehre\\_1/lehre.jsp](https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/lehre_1/lehre.jsp)

Die ausgefüllten Lehrverträge sind zur Genehmigung immer an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen, Bachstrasse 15, 5001 Aarau einzureichen

---

## Kommunikation Sekretariat mit Lernenden

Korrespondenzen vom VSSM Aargau an den Lernenden sind immer an den Lehrbetrieb adressiert und mit einer namentlichen Beilage (Aufgebot, Einladung, usw.) für den Lernenden gekennzeichnet. Bitte leiten Sie als Lehrbetrieb diese Beilagen, welche auf den Namen des Auszubildenden ausgestellt sind, an diesen direkt weiter.

Nur in Ausnahmefällen wird der Lernende direkt vom Sekretariat kontaktiert, der Lehrbetrieb wird darüber jedoch immer informiert.

---

## Lehrvertrags-Änderungen / -Auflösung

Gemäss Punkt 13 im Lehrvertrag ist jede Änderung des Lehrvertrages der kantonalen Behörde zur Genehmigung zu melden. Dies umfasst unter anderem die Verlängerung der Probezeit. Eine Probezeitverlängerung bis auf maximal 6 Monate muss von allen Vertragsparteien unterschrieben und vor Ablauf der Probezeit beantragt werden (OR 344a Absatz 4).

Nach der Probezeit ist ein Lehrvertrag nur noch gegenseitig oder aus wichtigen Gründen auflösbar (OR 346). Da es sich beim Lehrvertrag um einen befristeten, besonderen Einzelarbeitsvertrag handelt, gibt es bei einer Auflösung keine Fristen, d. h. der Lehrvertrag wird fristlos aufgelöst. Die Lehrvertragsparteien können aber einen Auflösungsstermin miteinander vereinbaren und auf dem Auflösungsformular vermerken.

Wichtig: Bis zum Auflösungsstermin bestehen weiterhin die gesetzlichen Pflichten und Rechte des Lehrvertrages. Der Berufsfachschulbesuch sowie der Besuch von überbetrieblichen Kursen, welche zu Lasten des Lehrbetriebes gehen, sind nach wie vor obligatorisch (BBV 21 Absatz 3)!

Bezüglich einer etwaigen Lehrzeitverlängerung ist unbedingt vorgängig das Berufsinnspektorat zu kontaktieren. Leistungsbedingte Verlängerungen sind meistens nicht zielführend und werden daher in der Regel nicht bewilligt. Auch bei längeren Abwesenheiten des Lernenden ist jeder Fall individuell zu betrachten und zu entscheiden (BBG 18; BBV 8 Absatz 7).

Formulare und weitere Hinweise zum Thema Lehrvertrags-Änderungen / -Auflösung finden Sie unter:  
[www.ag.ch/de/bks/berufsbildung\\_mittelschulen/lehre\\_1/betriebliche\\_bildung/lehrvertrag/lehrvertrag\\_lehrvertragsaenderung.jsp](http://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/lehre_1/betriebliche_bildung/lehrvertrag/lehrvertrag_lehrvertragsaenderung.jsp)

BBG Berufsbildungsgesetz [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html)

BBV Berufsbildungsverordnung [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031709/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031709/index.html)

---

## Lehrstellenwechsel / Lehrabbruch

Es kann vorkommen, dass wir Aufgebote an Lernende versenden, welche gar nicht mehr in dem angeschriebenen Lehrbetrieb arbeiten. In solchen Fällen ist die Information eines Lehrabbruches noch nicht im Sekretariat angekommen. Um diesen Informationsfluss sinnvoll abzukürzen bitten wir Sie einen Lehrstellenwechsel oder Lehrabbruch wie folgt umgehend zu melden.

1. Meldung an das Amt Berufsbildung und Mittelschulen, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
  2. Diese Meldung auch dem Sekretariat des VSSM: Fax 062 / 745 16 75 oder Email [info@vssm-aargau.ch](mailto:info@vssm-aargau.ch) senden.
-

## Lehrmittel-Übersicht (neue Preise – neue Verteilung)

Anschaffung	für den Lehrbetrieb	für den Berufslernenden	Preis incl. MwSt.
«Werkstatt»		zwingend	90.-
«schnupper.doc»	sinnvoll		44.-
«Ausbildung»	Sehr sinnvoll	zwingend	38.-
«Holz sicher und effizient bearbeiten»	Wurde einmalig an jeden Lehrbetrieb gratis verschickt, sinnvoll	zwingend (ÜK-Lehrmittel)	54.-
«lehre.doc» für Schreinerpraktiker	sinnvoll	zwingend	48.-

Neu im 2019 ist, dass der Ordner «Ausbildung» direkt am ersten Schultag mit den anderen Schulunterlagen vom Berufsschullehrer abgegeben. Damit ist gewährleistet, dass der Berufslernende schon von Anfang der Lehre im Besitze der Wegleitung für die Lerndokumentation ist. Die Ordner «Werkstatt» und «Holz sicher und effizient bearbeiten» werden den Berufslernenden am Unfallschutzkurs von den Kursleitern abgegeben.

Der neue Preis resultiert davon, dass die MAEK-Kasse aufgrund der Prämien Reduktion für die Mitgliederbetriebe diese Artikel nicht gleich stark unterstützen kann.

Alle drei Ordner sind am Anfang vom Unfallschutzkurs in bar gegen Quittung vom Berufslernenden zu bezahlen.

Bezugsquelle der verschiedenen Ordner „VSSM Schreinershop“ Telefon 044 267 81 41

## Qualifikationsverfahren 2019 (Lehrabschlussprüfungen)

Sie finden nähere Informationen dazu, und auch zum allgemeinen Ablauf des Qualifikationsverfahren 2019 unserer Sektion auch auf unserer Website unter <http://www.vssm-aargau.ch/index.php?id=104>

### Änderungen im 2019

Neu müssen auf dem Spesenformular der Experten, für die Wegstrecke auch Start- und Zielort eingetragen werden. Wir haben dies für Euch schon übernommen und muss dann korrigiert werden, wenn es zu Euren Ungunsten ausfallen würde. Für diesen vom Kanton geforderten Mehraufwand können wir ab nächstem Jahr zusätzlich belegte Parkgebühren einfördern, d. h. wer die Quittungen der Parkgebühren dem Spesenformular beilegt erhält die Rückerstattung

## Wie reagieren Sie als Beteiligter der Lehrabschlussprüfungen wenn Ungereimtheiten / Verzögerungen / Verhinderungen auftreten?

Machen Sie Ihre entsprechenden Notizen und Anmerkungen auf dem vom Sekretariat erhaltenen Formular bzw. Aufgebot und faxen oder mailen dieses an das Sekretariat

Damit weiss das Sekretariat sofort um „was / wann / wo / wer“ es sich konkret handelt; dies verkürzt die Reaktionszeit und macht eventuell notwendiges Umdisponieren erheblich einfacher.

## Ihre direkten Ansprechpartner sind

bei der IPA / EBA ist Franz Dörig

Tel: 062 745 16 70  
[franz.doerig@vssm-aargau.ch](mailto:franz.doerig@vssm-aargau.ch)

bei GBA ist Urs Schenk

Tel: 062 885 39 18  
[urs.schenk@vssm-aargau.ch](mailto:urs.schenk@vssm-aargau.ch)

bei der Schulprüfung ist Res Urwyler

Tel: 062 885 39 00  
[a.urwyler@bslenzburg.ch](mailto:a.urwyler@bslenzburg.ch)

## Anstellung eines Flüchtlings

Integration von Flüchtlingen, wie verhält man sich richtig, wenn man Flüchtlinge in eigenen Betrieb arbeiten lassen möchte. Unter welchen Voraussetzungen können Personen aus dem Asylbereich arbeiten?

Personen aus dem Asylbereich mit Ausweisen N, F oder S kann unter gewissen Voraussetzungen ein provisorischer Stellenantritt bewilligt werden. Es gibt aber keine generelle Arbeitserlaubnis für diese Personen. Ein Stellenantritt kann immer nur anhand des konkreten Gesuchs eines interessierten Arbeitgebers geprüft werden.

Die Arbeit darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung des Amtes für Migration und Integration aufgenommen werden. Bei einem Verstoss ist mit einer Verzeigung zu rechnen.

Arbeitgeber haben die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Austrittsmeldung für Personen aus dem Asylbereich ans Amt schriftlich zu melden.

Die nötigen Anträge für Bewilligungen findet man auf der Website vom Kanton Aargau unter:

[https://www.ag.ch/de/weiteres/asyl\\_und\\_fluechtlingswesen/erwerbstaetigkeit\\_4/erwerbstaetigkeit\\_im\\_asylbereich/arbeiten.jsp](https://www.ag.ch/de/weiteres/asyl_und_fluechtlingswesen/erwerbstaetigkeit_4/erwerbstaetigkeit_im_asylbereich/arbeiten.jsp)

### Berufsbildungsamt

Wie ist vorzugehen bei einer Anstellung eines Flüchtlings zum Zwecke eines «Praktikums», zwischen vollzeitlichen «Praktika», welcher einer Arbeitstätigkeit entsprechen und echten Praktika, die sich durch eine schulische Begleitung (z.B. der Kantonalen Schule für Berufsbildung/ dem Integrationsprogramm resp. anderen Brückenangeboten) auszeichnen, zu unterscheiden.

Vollzeitliche Praktika entsprechen einem Arbeitsvertrag und unterliegen den GAV (falls vorhanden) – Ausnahmen müssten von der paritätischen Kommission bewilligt werden.

Bei echten Berufspraktika mit schulischer Begleitung besteht in der Regel eine Vereinbarung zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb sowie zwischen dem Lernenden und dem Praktikumsbetrieb.

Bei einem Lehrvertrag mit einem Lernenden der einen folgenden Status hat, ist vor Abschluss eines Lehrvertrages das Migrationsamt zu konsultieren: Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F); Asylsuchende (Ausweis N); Schutzbedürftige (Ausweis S). Anschliessend kann ganz normal der Lehrvertrag abgeschlossen werden und in 3-facher Ausführung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eingereicht werden.

Das Berufsbildungsamt wird den Lehrvertrag dem Migrationsamt zur Genehmigung vorlegen und nachdem dieses den Vertrag genehmigt hat ebenfalls genehmigen (dieser erhält somit zwei Genehmigungstempel). Der zweifach genehmigte Lehrvertrag wird dann den Lehrvertragsparteien zugesandt (ein Exemplar bleibt bei uns in der Lehraufsicht).

Wichtig beim Abschluss von Lehrverträgen mit «Flüchtlingen» ist eine besonders gute Abklärung der Eignung – insbesondere der Deutschkenntnisse – inkl. Lese- und Schreibkompetenz. Eventuell ist auch die Berufsfachschule mit einzubeziehen für die Abklärung.

### Hinweis von der SUVA

Die Unfalldeckung von Flüchtlingen / Migranten / Schnupperlehrlinge, welche in Betrieben beschäftigt werden:

Grundsätzlich gilt:

1. Wenn Lohn bezahlt wird, besteht normale Deckung im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG).
2. Wenn kein Lohn bezahlt wird, dann stellt sich die Frage, ob die Person zu Ausbildungszwecken oder im späteren Hinblick auf eine Anstellung (Probearbeit) beschäftigt wird. Falls dem so ist, ist sie versichert
  - ab vollendetem 20. Altersjahr mindestens 20% des höchstversicherten Verdienstes
  - vor vollendetem 20. Altersjahr mindestens 10% des höchstversicherten Verdienstes
  - Art. 23, Absatz 6 – Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Falls der Einsatz zur Aufrechterhaltung/Wiedererlangung sozialer Strukturen (Tagesstruktur) ist die Person NICHT versichert, dann muss so oder so der Einzelfall genau mit Sozial- und Migrationsamt geklärt werden.

**Praxis-Tipp:** Am einfachsten ist es, wenn man die Orts-Gemeinde mit ins Boot holt, dann geht vieles einfacher.

### Kontakt

#### Departement Volkswirtschaft und Inneres

Amt für Migration und Integration  
Sektion Asyl  
Bahnhofstrasse 88  
5001 Aarau

Tel.: +41 (0)62 835 18 60

Fax: +41 (0)62 835 18 84

[migrationsamt@ag.ch](mailto:migrationsamt@ag.ch)

### Für schnell Entschlossene «Pilotprojekt Integrationsvorlehre (INVOL) 2019»

Das vom Bund lancierte Pilotprojekt Integrationsvorlehre (INVOL) soll junge Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Alter von 22 bis 40 Jahren mit Berufserfahrung sowie genügend Deutschkenntnisse durch eine einjährige Vorbereitung auf eine nachfolgende berufliche Grundbildung (in der Regel EBA/Eidg. Berufsattest) zu integrieren. Die Teilnehmenden erhalten in ausgesuchten Branchen Unterricht an der Berufsfachschule und Praxiskompetenzen in Betrieben.

Im September 2018 konnten 68 Personen dank der grossen Unterstützung seitens vieler Betriebe eine Integrationsvorlehre (INVOL) beginnen und viele werden nun im August 2019 mit einer zweijährigen EBA/Eidg. Berufsattest ihre berufliche Ausbildung fortsetzen können.

### Es werden noch Betriebe für 2019/20 gesucht Anmeldeschluss Freitag 21. Dezember 2018

Weitere Informationen über die Integrationsvorlehre finden Sie unter:  
<http://vssm-aargau.ch/index.php?id=489>

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Schulische Bildung  
Sabrina Ramel  
Sachbearbeiterin  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 22 44  
Fax 062 835 21 99  
schulische-bildung@ag.ch  
www.ag.ch/berufsbildung

## Umfrage Lehrverbund

### Um was geht es:

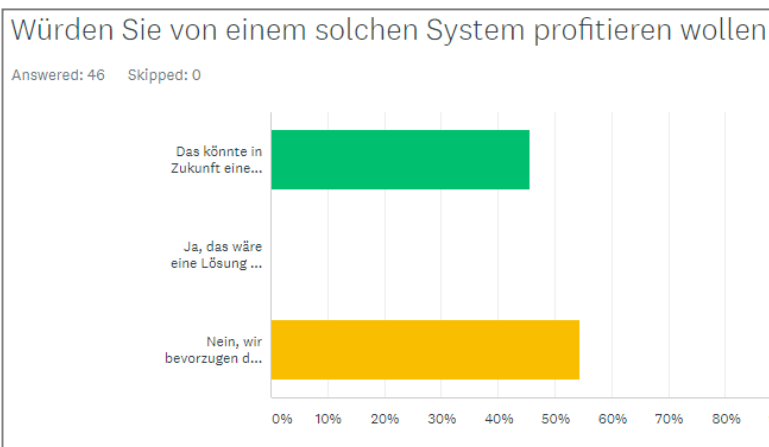
Im heutigen Zeitalter wird vom Markt immer mehr eine Spezialisierung der Schreiner-Betriebe verlangt. In diesem Umfeld fällt es jedoch einigen Betrieben immer schwerer noch eine vollwertige Schreinerlehre anzubieten, welche möglichst viele Facetten unseres Berufes erfasst.

Aufgrund dieser Sachlage wird in einigen Nachbarkantonen die Verbundlehre angeboten. In der Verbundlehre können Lernende von einem oder von mehreren Lehrbetriebs-Verbunds-Betrieben ausgebildet werden. Dies bedeutet, dass diese Lernenden nicht nur in einem, sondern auch in einem zweiten, zum Teil auch spezialisierten Betrieb eine praktische Ausbildung erhalten. Der Betrieb kann je nach Situation jährlich, im Rotationsprinzip, gewechselt werden. Die Gesamtverantwortung darüber hat eine eigenständige Leitorganisation.

Im August 2018 haben wir eine Umfrage zu diesem Thema, bei den bisherigen Ausbildungsbetrieben im Kanton Aargau gestartet. Von den 240 angeschriebenen Betrieben haben 46 Betriebe die Umfrage beantwortet, dafür bedanken wir uns.

Fast die Hälfte der Betriebe, die auf die Umfrage geantwortet haben, könnten sich mit dem Modell Verbundlehre in der Zukunft anfreunden. Wir sind der Meinung es ist ein gewisser Informations- bzw. Gesprächsbedarf zu diesem Thema vorhanden.

Dieses Modell könnte für Betriebe interessant sein, die bis anhin aufgrund der Spezialisierung noch keine Lehrplatz angeboten haben. Solche Betriebe sind in der gemachten Umfrage aufgrund der vorhanden Adresskartei untervertreten.



Es ist geplant im April des kommenden Jahres eine Informationsveranstaltung zu der Verbundlehre zu organisieren mit dem Ziel einen tieferen Einblick zu bekommen wie das in anderen Kantonen schon funktioniert.

Weitere Informationen dazu unter

<http://www.schreinermacher-svz.ch/>

## Löhne 2019: 85 Franken mehr pro Monat

Gute Meldung für die Schreinerbranche: Die Sozialpartner haben sich nach intensiven Verhandlungen auf eine Erhöhung der Löhne auf das Jahr 2019 um generell 85 Franken pro Monat geeinigt. Die den Mitarbeitenden 2018 gewährten Lohnerhöhungen können dabei vollumfänglich angerechnet werden. Ebenso werden sämtliche Mindestlöhne generell um 85 Franken pro Monat angehoben. Diese Regelung gilt für alle dem Gesamtarbeitsvertrag Schreinergewerbe (GAV) unterstellten Betriebe.

Der Einigung gingen intensive Diskussionen voraus, wurde doch von den Gewerkschaften ursprünglich eine generelle Lohnerhöhung von 2,5 Prozent für alle Lohnkategorien gefordert. Der VSSM-Zentralpräsident und arbeitgeberseitige Verhandlungsführer Thomas Iten wertet das Resultat als «starkes Zeichen und eine gute Basis für die weiteren Verhandlungen rund um den neuen Gesamtarbeitsvertrag, der derzeit in Ausarbeitung ist». Weiteres folgt...

Die von den Sozialpartnern vereinbarten Lohnanpassungen werden zum Zeitpunkt in Kraft gesetzt, sobald diese das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) überprüft hat und sie vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wird.

---

## Arbeitszeit

- Die wöchentliche, durchschnittliche Arbeitszeit bleibt bei 41.5 Stunden pro Woche
- Die JAZ (Jahresarbeitszeit) beträgt 2164 Soll-Arbeitsstunden
- Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt 180.33 Stunden
- Siehe [www.vssm-aargau.ch/mitglieder/mitteilungen](http://www.vssm-aargau.ch/mitglieder/mitteilungen) „Soll-Stundentabelle 2019“

## Differenz bei Jahresarbeitszeit = Soll-Zeittabelle

Es ergibt sich systembedingt immer eine Differenz von der Soll-Zeittabelle und der Jahresarbeitszeit JAZ nach GAV. Die Festlegung der JAZ stützt sich auf die kaufmännische Rechnung (Festlegung des GAV 365 Tage / 7 Tage = 52.14 Wochen im Jahr x 41.5 h in der Woche).

Die real mögliche Arbeitszeit „Soll-Zeit“ nach dem gültigen Kalender ändert sich je nach Berechnungsjahr. Für die Berechnung der Präsenzzeitabrechnung von Mitarbeitern kann der Betrieb wählen welches System: JAZ- oder Soll-Zeit man als Berechnungsbasis zu Grunde legt. Einmal für den eigenen Betrieb festgelegt sollte man mehrere Jahre beim gleichen System bleiben.

---

## Regieansätze / Gemeinkosten / Teuerung 2019

Hier verweisen wir auf das Praxismerkblatt „Sozialkosten, Löhne, Teuerung, Bezugsquellen 2019“ vom VSSM Technik und Betriebswirtschaft (Versand Mitte Dezember 2018).

---

## Ausgleichskasse Schreiner

### Die Verwaltungskosten sinken

Per 1. Januar 2019 wird der Verwaltungskostenbeitrag gesenkt. Gleichzeitig wird zudem die Basis für die Berechnung der Verwaltungskosten geändert. Anstelle wie bis anhin auf den geschuldeten AHV-Beiträgen wird neu auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme abgerechnet. Das erhöht die Nachvollziehbarkeit der Kosten.

Durch diesen Wechsel können einige wenige Betriebe auf Grund der neuen Abstufung mehr Verwaltungskosten bezahlen als zuvor. Diesen Betrieben gewährt die Ausgleichskasse Schreiner eine Besitzstandswahrung für die nächsten fünf Jahre.

Weitere Infos [www.akschreiner.ch](http://www.akschreiner.ch)

## Lohndeklaration für die Beitragsberechnung VSSM

Für das Sekretariat ist es wichtig, dass Ihr in der Lohndeklaration in der Spalte „Anzahl Mitarbeiter“ die Mitarbeiter genau ausgefüllt wird. Die Spalte „Anzahl Mitarbeiter“ wird für die Daten-Erfassung bzw. Kontrolle des BBF-S Fonds benötigt, dabei gilt der Stichtag 31.12.2018.

Es werden aufgrund der Summe aller deklarierten Mitarbeiter einer Sektion die Anzahl der Delegierten einer Sektion vom Zentralverband verteilt.

Wir behalten uns vor nicht vollständig ausgefüllte Lohndeklarationen mit bestem Wissen und Gewissen nach den uns bekannten Fakten zu ergänzen, dies jedoch ohne Gewähr.

Detaillierte Wegleitung und nützliche Tipps dazu finden Sie auf: [www.vssm-aargau.ch/aktuell/mitteilungen](http://www.vssm-aargau.ch/aktuell/mitteilungen)

## Branchenvereinbarung Umweltschutz

Die Schreiner und Zimmermänner setzen sich für Umweltverträglichkeit ein.

**VUH-AG**

Vollzugsorganisation Umweltschutz  
in Holzverarbeitenden Betrieben  
des Kantons Aargau

Nützliche Internetseite für die richtige Entsorgung in Ihrem Betrieb. Richtet sich an alle Verantwortlichen und Umweltbeauftragten in den Betrieben

abfall.ch

Die Internetdrehscheibe abfall.ch soll all Ihre Fragen zum Thema Abfall und Recycling in der Schweiz beantworten. abfall.ch enthält Informationen des Projekts Entsorgungswegweiser, das im Auftrag der Kantone und des Bundesamtes für Umwelt aufgebaut wurde.

Antwort finden mit abfall.ch



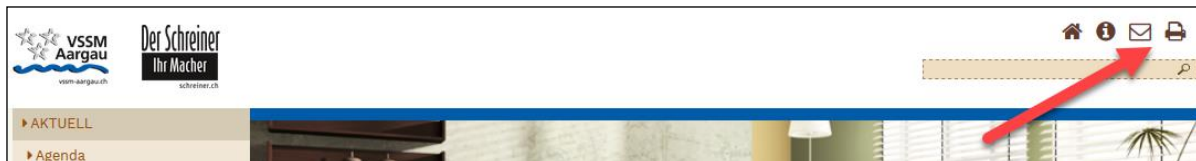
Aargau

Benutzertyp auswählen

## Aktuelle Agenda 2019

Alle heute bekannten Termine für die VSSM Sektion Aargau finden Sie unter [www.vssm-aargau.ch/agenda](http://www.vssm-aargau.ch/agenda)

Agenda drucken



2019

Ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen im 2018.

Wir freuen uns im 2019 auf die neuen Herausforderungen und die gemeinsamen Erfolge.

Das Sekretariat bleibt ab dem 24. Dezember 2018 geschlossen. Ab Montag den 7. Januar 2019 sind wir voller Elan und Tatendrang wieder für Sie da.